

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

– Drucksache 20/3442 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 4 der Entwurfsfassung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG-E))

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest.

Über die Regelungen in § 4 HinSchG-E hinaus bedarf es keiner weiteren Regelung des Verhältnisses des HinSchG zu anderen Rechtsvorschriften über Meldungen. Wenn gesetzlich nichts Anderes geregelt ist, stehen die im jeweiligen Fachrecht geregelten Vorschriften und das Meldesystem nach dem HinSchG nebeneinander: Personen, die einen Verstoß melden möchten, können wählen, ob sie eine Meldung nach den Vorschriften des Fachrechts oder nach denen des HinSchG vornehmen wollen. Nur wenn sie nach den Vorschriften des HinSchG melden, greifen die Rechtsfolgen, insbesondere die Schutzvorschriften des HinSchG. Hierzu finden sich auch Erläuterungen in der Begründung zu § 4 Absatz 1 HinSchG-E.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 5 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1 HinSchG-E)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 5 Absatz 2 Nummer 1 HinSchG-E)

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest.

Anders als im Beschluss formuliert, enthält der HinSchG-E eine alternative, keine kumulative Aufzählung („zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlussachen“). Die gewählte Formulierung stellt daher keine Einschränkung dar. Für das Eingreifen der Ausnahme nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 HinSchG-E genügt bereits die formelle Einstufung als Verschlussache.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 10 Satz 2 – neu – HinSchG-E)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 12 Absatz 1 HinSchG-E)

Die Prüfbitte betrifft Fragen der Reichweite des „Durchgriffsverbots“ nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG, die die Bundesregierung prüfen wird.